



Zug, 28. Mai 2013

Gemeindewesen  
Baulinienplan-Änderung Industriestrasse  
Gemeinde Steinhausen

**Die Baudirektion,**

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

**beschliesst:**

1. Die Baulinienplan-Änderung Industriestrasse, Plan-Nr. 08.10.061-001 vom 19. April 2013, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6312 Steinhausen (2 Ex., je 5 Pläne)
  - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
  - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
  - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)
  - Baudirektion
  - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler  
Regierungsrat

A.1. Die Grundeigentümer der beiden Grundstücke 796 und 1427 stellten der Gemeinde Steinhausen ein Begehren, dass die Baulinie im Bereich des Knotens Industriestrasse/ Knonauerstrasse abzuändern sei. Entlang der Industriestrasse sei ein gleichbleibender Baulinienabstand zu wählen, um eine zeitgemässe Positionierung von Bauten zu ermöglichen.

A.2. Die Baulinie aus dem Jahre 1975 entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und muss für die Gesamtlösung einer Überbauung angepasst werden. Im Weiteren tangiert die Baulinie den Umbau des Knotens zu einem Verkehrskreisel nicht.

B. Die betroffenen Grundeigentümer, [REDACTED] gaben schriftlich ihre Einverständnisse zum Baulinienplan.

C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der Eigentümern konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Der Gemeinderat hat die Baulinienplan-Änderung am 2. April 2013 beschlossen.

D. Die Baulinienplan-Änderung ist rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos beschlossen werden kann.